

# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



**Ausgabe Nr.:** 04/22

**Veröffentlichungsdatum:** 26.04.2022

## **Inhalt:**

gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
- Neufassung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren nebst dazugehörigem Gebührenverzeichnis der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden

- Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte / Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Veräußerung eines Grundstücks (Vorgang 0225/22)
- Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte / Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Veräußerung eines Grundstücks (Vorgang 0295/22)

Spindler



Siegel

Bürgermeister

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Hundesteuersatzung)**

---

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in Verbindung mit §10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (Sächs.GVBl. S.94) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 25.04.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes. Die Frist der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 ist zu beachten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden.
- (4) Gefährliche Hunde der Vermutung nach sind solche Hunde, bei denen auf Grund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung bzw. Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen und Tieren besteht oder die Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.  
Die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier und
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

## **§ 6** **Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr:
- |                                                                      |             |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. für den ersten Hund                                               | 66,00 Euro  |
| 2. für jeden weiteren Hund                                           | 100,00 Euro |
| 3. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung | 500,00 Euro |
| 4. für jeden Zwinger (Zwingersteuer)                                 | 120,00 Euro |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig nach § 5 Abs. 2 und 3 zu ermitteln.

## **§ 7** **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Blindenführhunde,
  2. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
  3. Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
  4. Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist.
  6. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
  7. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
  8. Herdengebrauchshunde,
  9. Hunde, die für berufliche Zwecke notwendig sind und die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten i. S. d. Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom Finanzamt anerkannt wurden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde i. S. des § 2 Abs. 3 und 4.

## **§ 8** **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse geboten ist, insbesondere wenn das betroffene Gebäude mehr als 100 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist,

2. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2.
- (3) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezüchteten Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind, über den Zu- und Abgang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden, aller drei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde i. S. des § 2 Abs. 3 und 4.

## **§ 9**

### **Verfahren bei Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)**

- (1) Für die Gewährung von Steuervergünstigungen maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Ersten des nächsten Kalendermonats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und sind jeweils bis zum 30. 11. eines Jahres für das Folgejahr neu zu beantragen.
- (3) Eine Steuervergünstigung wird versagt, wenn:
  1. der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist,
  2. der Halter innerhalb der vergangenen fünf Jahre wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. in den Fällen des § 8 Abs. 3, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

## **§ 10**

### **Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das gesamte Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Abs. 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Vergünstigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (Herkunftsnachweis, Versicherungspolice, Impfausweis) vorzulegen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Grundes der Beendigung bzw. der neuen Anschrift des Hundehalters anzugeben. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

## **§ 12 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung oder mit der Bestätigung über die Steuerbefreiung von der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Er ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust oder Unkenntlichkeit der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. erhoben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten i. S. v. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 378 der Abgabenordnung werden begangen, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt und gegen diese Satzung verstoßen wird. Ordnungswidrig handelt derjenige, der

1. seiner Meldepflicht nach § 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 28.09.2010 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 26.04.2022

  
Spindler  
Bürgermeister

# SATZUNG

## **über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

---

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 25.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. kann nachfolgend genannte öffentliche Einrichtungen, für welche die Regelungen in dieser Satzung gelten, zur Benutzung zur Verfügung stellen:

##### 1. Sport- und Erholungseinrichtungen

- Freibad, OT Jahnsdorf
- Schulturnhalle „Am Mahlteich“, OT Jahnsdorf
- Turnhalle Schulstr. 8, OT Leukersdorf
- Sportlerheim, Straße der Jugend, OT Jahnsdorf

##### 2. Bildungseinrichtungen

- Grundschule, Chemnitzer Str. 85, OT Jahnsdorf

##### 3. Sonstige Einrichtungen

- Jugendtreff, Chemnitzer Straße 85, OT Jahnsdorf
- Jugendclub, Stollberger Straße 54B, OT Pfaffenhain
- Vereinssaal, Parkstraße 2, OT Jahnsdorf
- Bürgerhaus, Chemnitzer Str. 6, OT Jahnsdorf
- Felsenkeller, Friedensweg 2, OT Jahnsdorf
- Trauerhalle Leukersdorf, OT Leukersdorf

### **§ 2**

#### **Benutzer**

(1) Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtungen können sein:

- Natürliche Personen
- eingetragene ortsansässige Vereine und Verbände, eingetragene Vereine anderer Orte
- juristische Personen

(2) Minderjährigen ist die Benutzung nur gestattet, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter als Verantwortliche eintreten und die Aufsichtspflicht übernehmen oder wenn Kinder- und Jugendgruppen unter Verantwortung und Aufsicht von Vereinen die Einrichtungen benutzen.



- (3) Von der Benutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen sind politische Parteien sowie deren Landes-, Kreis- und Ortsverbände ausgenommen.

### **§ 3**

#### **Benutzung, Nutzungsdauer**

- (1) Schriftliche oder mündliche Anträge zur Nutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen sind durch den Benutzer in der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Nutzungszweckes in angemessener Frist einzureichen.
- (2) Die Benutzung wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt. Einmalige bzw. ausschließliche Nutzungen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, regelmäßige Nutzungen per Belegungsplan geregelt.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen können nach vorheriger Beantragung (gem. Abs. 1 und 2) für Veranstaltungen genutzt werden.
- (4) Es können längerfristige Verträge vereinbart werden. Außerdem ist eine Dauernutzung durch Vereine für bestimmte Einrichtungen möglich. Die Modalitäten dafür sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren. Auch die Umlage der Betriebs- und Unterhaltungskosten sind Bestandteil dieses Vertrages. Diese werden nicht im Gebührenverzeichnis dieser Satzung geregelt.
- (5) Eingehende Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einganges beschieden, wobei ortsansässige Schulen und Vereine vorrangige Nutzungszeiten erhalten, danach anerkannte Träger der Jugendhilfe und private Nutzer.
- (6) Bestehende Benutzungsordnungen für die öffentlichen Einrichtungen sind einzuhalten.

### **§ 4**

#### **Haftung**

- (1) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher gemäß § 2 Abs. 2 haftet für alle Beschädigungen oder die unsachgemäße Behandlung der Einrichtung, die von ihm selbst oder von Teilnehmern und Gästen der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste der Veranstaltung verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde kann wahlweise Beseitigung der Schäden und Wiederherstellung durch den Benutzer verlangen oder die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers bzw. dessen Verantwortlichen durchführen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche und Rechtsfolgen gemäß § 9 bleiben davon unberührt.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- (4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang

stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

## § 5

### Erhebung von Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis bzw. nach den im öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Vereinbarungen erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung bzw. bei minderjährigen Benutzern die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter oder die Vereine bei vereinszugehörigen Kinder- und Jugendgruppen.

## § 6

### Maßstab der Gebühren

Die Benutzungsgebühren setzen sich aus der Miete und den Betriebs- und Unterhaltungskosten zusammen. Für die Kalkulation der Miete und die Abrechnung der Betriebs- und Unterhaltungskosten werden Durchschnittswerte aus den Vorjahren zugrunde gelegt.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. mit der Vereinbarung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Sie entsteht auch dann, wenn eine tatsächliche Benutzung der Einrichtung nicht erfolgte, jedoch die vereinbarte Belegungszeit nicht rechtzeitig vorher abgesagt wurde.
- (2) Sie ist spätestens 14 Tage nach dem Nutzungstag bzw. Nutzungszeitraum fällig und in der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. auf das Haushaltskonto der Gemeinde unter Angabe des Einzahlungsgrundes zu überweisen. Die Forderung einer Vorkasse liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (3) Bei vertraglich vereinbarten längerfristigen Nutzungsverhältnissen erhält der Benutzer eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des Zahlungsziels.
- (4) Die Festsetzung einer Kautions liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 ist bei Betreten des Freibades ist der Eintrittspreis entsprechend des Gebührenverzeichnisses zu entrichten bzw. sind die Jahreskarten unaufgefordert vorzuzeigen. Die Eintrittskarten sind während des Badbesuches aufzubewahren und auf Verlangen des verantwortlichen Personals vorzuweisen.

## § 8

### Gebührenermäßigung bzw. -befreiung

- (1) Eingetragene ortsansässige Vereine, ortsansässige Verbände sowie die ortsansässigen Jugendclubs sind von der Mietzahlung befreit.
- (2) Für Kinder in ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben. Bei altersgemischten Gruppen ist für die Gebührenermäßigung ein Anteil von mind.  $\frac{3}{4}$  der Kinder unter 14 Jahren nachzuweisen.

- (3) In sonstigen Ausnahmefällen, insbesondere bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Miete erfolgen. Die Anträge sind schriftlich im Gemeindeamt einzureichen und ausreichend zu begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Festlegung der Betriebskosten bleibt davon unberührt.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde, wie z. B. Einschulungsfeiern, Einwohnerversammlungen, Gemeinderatssitzungen, sind gebührenfrei.
- (5) Für die Benutzung des Freibades gelten abweichend der Festlegungen aus Abs. 1 - 4 die im Gebührenverzeichnis festgelegten Tarife. Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind gegen Vorlage Ihres Mitgliedsausweises von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit. Gleiches gilt für die Kameraden der aktiven Wehr.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 der Satzung die öffentlichen Einrichtungen für andere Zwecke nutzt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung die öffentlichen Einrichtungen ohne schriftliche Bestätigung benutzt,
  3. entgegen § 3 Abs. 6 der Satzung bestehende Benutzungsordnungen nicht einhält,
  4. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 der Satzung die Eintrittskarte auf Verlangen des verantwortlichen Personals nicht vorweist.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

- (2) Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2014 und die Entgeltordnung für die Nutzung der Trauerhalle, Hauptstraße 55, OT Leukersdorf vom 30.11.2020 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 26.04.2022



Albrecht Spindler  
Bürgermeister

# Neufassung Gebührenverzeichnis

als Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der  
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

## Sport- und Erholungseinrichtungen

### 1. Freibad Jahnsdorf

#### a) Eintrittspreise pro Tag

- Erwachsene	4,00 Euro
- Ermäßigt (Kinder vom 3. bis 14. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte auf Ausweis)	2,00 Euro
- Familie (2 Erwachsene + 2 eigene Kinder)	10,00 Euro
jedes weitere eigene Kind	1,00 Euro
- Kindergruppen aus der Gemeinde in Begleitung einer Aufsichtsperson (Schule, Hort, KiTa) pro Kind	1,00 Euro

#### Sonderregelungen:

- Ab 18.00 Uhr gelten halbe Eintrittspreise.	
- Für Jahreskarten gilt:	
Erwachsene	100,00 Euro
Ermäßigt / Kinder	50,00 Euro
Familie	170,00 Euro

### 2. Sporthallen (Am Mahlteich, Schulstraße)

a) Miete	6,00 Euro/Std.
b) Betriebs- und Unterhaltungskosten	12,00 Euro/Std.
c) Benutzungsgebühren für sonstige Nutzung	120,00 Euro/Tag

## Bildungseinrichtungen

### Grundschule Jahnsdorf

- Gruppenunterricht	0,50 Euro/Schüler/U-Std.
- Einzelunterricht	1,50 Euro/Schüler/U-Std.
- Sonstige Nutzung für 1 Klassenzimmer	5,00 Euro/Std.

## Sonstige Einrichtungen

### 1. Vereinsaal Parkstr. 2, OT Jahnsdorf

a) Miete	25,00 Euro/Tag
b) Betriebs- und Unterhaltungskosten	120,00 Euro/Tag
c) Kurzzeitnutzungen	20,00 Euro/Std.

### 2. Vereinsraum Chemnitzer Straße 6, OT Jahnsdorf

a) Miete	2,00 Euro/Std.
b) Betriebs- und Unterhaltungskosten	5,00 Euro/Std.

**3. Trauerhalle Hauptstraße 55, OT Leukersdorf**

Nutzungsgebühr

200,00 Euro/Nutzung

**4. Felsenkeller Friedensweg 2, OT Jahnsdorf**

Nutzungsgebühr

20,00 Euro/Nutzung

Jahnsdorf/Erzgeb., 26.04.2022



Albrecht Spindler  
Bürgermeister



**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit**  
**Referat Umwelt und Forst**  
**SG Naturschutz/Landwirtschaft**

Bearbeiter/in: Herr Nestler  
Dienstgebäude: Schillerlinde 6  
09496 Marienberg  
Zimmer-Nr.: 306  
Telefon: 03735 601-6208  
Telefax: 03735 601-6220  
E-Mail: steffen.nestler@kreis-erz.de  
**Reg.-Nr.: 0225/22**  
Datum: 21.04.2022

## Öffentlicher Hinweis

### Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde der **Entwurf** eines Kaufvertrages vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

<b>Gemarkung (Gemeinde)</b>	<b>Flurstücks- Nr.</b>	<b>Größe in ha</b>	<b>Nutzungsart gemäß Angaben im Ver- trag/Katasterkarte oder Luftbild</b>
Pfaffenhain (Jahnsdorf)	120/12	3,3487	Ackerland <i>Flst. 120/12 ist verpachtet</i>

Die Genehmigung des Vertragsentwurfs hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses aufstockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Erzgebirgskreis** bis zum **5. Mai 2022** Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend untersetzen (*ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen*) Angaben gemacht werden, welchen **verbindlichen Preis** sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

**Sprechzeiten**

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

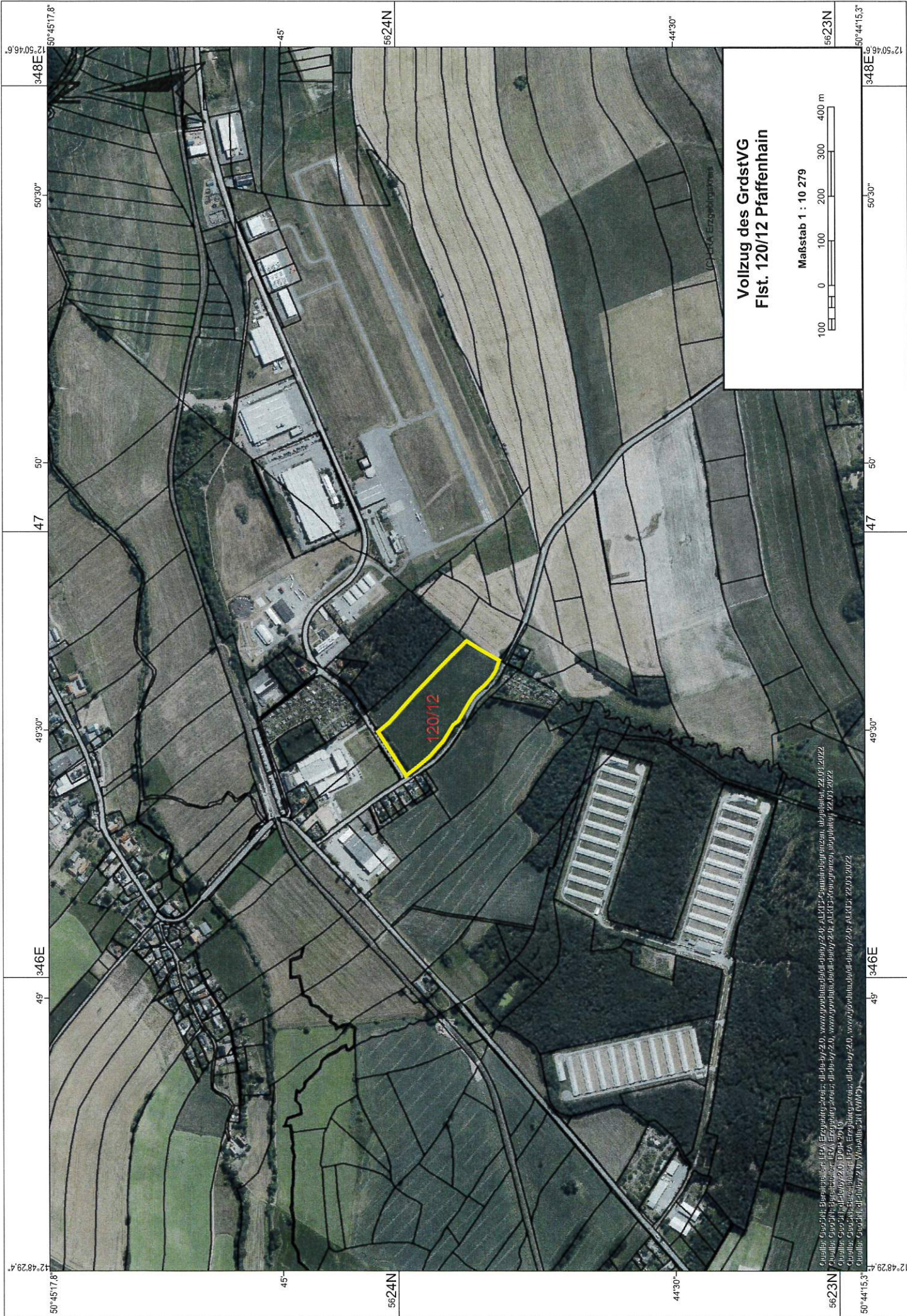
**Kontakt**

Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

**Bankverbindung**

Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02  
BIC WELADED1STB





Vollzug des GrdstVG  
 Flst. 120/12 Pfaffenhain

Maßstab 1 : 10 279

100 0 100 200 300 400 m

Quelle: GeoSN, Barchthal, LRA Erzgebirgskreis; dt-04-17-20, www.geoportal.de/04-17-20; ALK13; Datum: 22.09.2022  
 Quelle: GeoSN, Barchthal, LRA Erzgebirgskreis; dt-04-17-20, www.geoportal.de/04-17-20; ALK13; Datum: 22.09.2022  
 Quelle: GeoSN, Barchthal, LRA Erzgebirgskreis; dt-04-17-20, www.geoportal.de/04-17-20; ALK13; Datum: 22.09.2022  
 Quelle: GeoSN, Barchthal, LRA Erzgebirgskreis; dt-04-17-20, www.geoportal.de/04-17-20; ALK13; Datum: 22.09.2022



Bearbeiter/in: Herr Nestler  
Dienstgebäude: Schillerlinde 6  
09496 Marienberg  
Zimmer-Nr.: 306  
Telefon: 03735 601-6208  
Telefax: 03735 601-6220  
E-Mail: steffen.nestler@kreis-erz.de  
**Reg.-Nr.: 0295/22**  
Datum: 25.04.2022

## Öffentlicher Hinweis

### Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde ein beurkundeter Kaufvertrag vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Ver- trag/Katasterkarte oder Luftbild
Jahnsdorf (Jahnsdorf)	189/7 466	7,6351 0,0870	Ackerland Ackerland

Die Genehmigung des Vertrages hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses aufstockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Erzgebirgskreis** bis zum **9. Mai 2022** Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend untersetzen (*ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen*) Angaben gemacht werden, welchen **verbindlichen Preis** sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Sprechzeiten  
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02  
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS  
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT





**Erzgeb**

Quelle: GeoInfo, Baulastregister, LFA, Erzgebirgsregion; dt-ds-by-2.0, www.govinfo.de/portal/2.0, ALKIS, Gemeindegrenzen, abgeleitet; 22.03.2022  
 Quelle: GeoInfo, Baulastregister, LFA, Erzgebirgsregion; dt-ds-by-2.0, www.govinfo.de/portal/2.0, ALKIS, Kreisgrenze, abgeleitet; 22.03.2022  
 Quelle: GeoInfo, Baulastregister, LFA, Erzgebirgsregion; dt-ds-by-2.0, www.govinfo.de/portal/2.0, ALKIS, 22.03.2022  
 Quelle: GeoInfo, Baulastregister, LFA, Erzgebirgsregion; dt-ds-by-2.0, www.govinfo.de/portal/2.0, ALKIS, 22.03.2022  
 Quelle: Landesamt für Straßenbau und Verkehr des Landes Sachsen, 052-31-10-10